

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Wettunternehmergesetz, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 98/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

03.08.2019

Index

7030 Buchmacher, Totalisateur

Text**§ 3****Verbotene Wetten**

Im Rahmen der Tätigkeit als Wettunternehmer dürfen folgende Wetten nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden:

- a) Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis;
- b) Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;
- c) Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Tieren abzielen;
- d) Wetten über Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Ereignisse;
- e) Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden; im Zweifel ist das Alter der Wettkunden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.

Im RIS seit

02.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Gesetzesnummer

20000791

Dokumentnummer

LTI40042613